

**Anträge an den
ordentlichen Bundesparteitag 2017
der Partei der Vernunft.**

Stand 10.03.2017

Legende:

PRO xy = Programmatischer Antrag Nr. xy

SÄA xy = Satzungsänderungsantrag Nr. xy

SOA xy = sonstiger Antrag Nr. xy

SÄA 01 Zusammensetzung Bundesvorstand

Antragsteller: Bundesvorstand

Antrag:

Der Bundesvorstand beantragt § 17 der Bundessatzung mittels Ergänzung wie folgt zu ändern (Änderungen bzw. Ergänzungen sind rot gekennzeichnet).

Die Organe der Partei

§ 17 - Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen:

1. aus dem Präsidium:

- a) Bundesvorsitzender,
- b) zwei stellvertretende Bundesvorsitzende,
- c) Bundesgeneralsekretär,
- d) Bundesgeschäftsführer,
- e) Bundesfinanzvorstand,

2. aus drei weiteren Mitgliedern des Bundesvorstands.

(2) Wählt der Bundesparteitag keinen Bundesfinanzvorstand so fällt der gesamte Verantwortungsbereich für die Bundesfinanzen an den gewählten Bundesgeschäftsführer. In diesem Fall vertritt der Bundesgeschäftsführer den Bundesverband in finanziellen Angelegenheiten wie ein ordentlich gewählter Bundesfinanzvorstand entsprechend der in Bundessatzung, Bundesgeschäftsordnung und Bundesfinanz - und Beitragsordnung aufgeführten Kompetenzen und Verpflichtungen. Für den dadurch vakant gewordenen Posten des Bundesfinanzvorstand wird vom nächstfolgenden Bundesparteitag eine Nachwahl für die aktuelle Amtszeit des Bundesvorstand durchgeführt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so soll die Nachwahl vom nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen werden. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. Bis zum nächstfolgenden Bundesparteitag kann der Bundesvorstand jeweils neue Vorstandsmitglieder für die vakanten Posten bestellen. Scheidet der Bundesvorsitzende aus dem Amt aus, so übernimmt einer seiner Stellvertreter sein Amt bis zum nächsten Bundesparteitag. Scheidet der Bundesfinanzvorstand oder der Bundesgeschäftsführer aus seinem Amt aus, so übernimmt ein vom übrigen Bundesvorstand gewählter Stellvertreter aus den Reihen des Bundesvorstandes dieses Amt bis zur Nachwahl auf dem nächsten Bundesparteitag.

SÄA 02 Finanzordnung, Landesverbände ohne eigenes Konto

Antragsteller: Landesvorstand Rheinland-Pfalz

Antrag:

Es wird beantragt § 10 (4) der Finanz- und Beitragsordnung der Partei der Vernunft durch folgende Neufassung zu ersetzen (Änderungen und Ergänzungen in rot):

§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

(4) Der Vorstand des Beitrag erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Gliederungen. Diese werden vierteljährlich über den durchschnittlichen Monatsbeitrag *) der Gesamtpartei informiert.

Landesverbände die kein eigenes Konto führen, können eine Budgetverwaltung durch den Bundesvorstand beantragen. Der Bundesvorstand reserviert dann ein Budget für den Landesverband auf dem Bundeskonto. Die Zuweisungen an Landesverbände die ihre Finanzen vom Bundesvorstand verwalten lassen, betragen einheitlich 100 € pro Quartal.

Landesverbände die ein eigenes Konto führen haben Anspruch auf folgende monatlichen Umlagen:

Bis 20 Mitglieder 70,00 €

Bis 35 Mitglieder 100,00 €

Bis 50 Mitglieder 120,00 €

Ab 51 Mitglieder je Mitglied 40% *)

Ab 101 Mitglieder je Mitglied 42% *)

Ab 251 Mitglieder je Mitglied 44% *)

Ab 501 Mitglieder je Mitglied 46% *)

Ab 751 Mitglieder je Mitglied 48% *)

Ab 1001 Mitglieder je Mitglied 50% *)

Ab 1501 Mitglieder 60% *)

*) vom durchschnittlichen monatlichen Beitrag der Gesamtpartei

Alte Fassung:

§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

(4) Der Vorstand des Beitrag erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Gliederungen. Diese werden vierteljährlich über den durchschnittlichen Monatsbeitrag *) der Gesamtpartei informiert.

Es gelten folgende Quoten:

Bis 20 Mitglieder 70,00 €

Bis 35 Mitglieder 100,00 €

Bis 50 Mitglieder 120,00 €

Ab 51 Mitglieder je Mitglied 40% *)

Ab 101 Mitglieder je Mitglied 42% *)

Ab 251 Mitglieder je Mitglied 44% *)

Ab 501 Mitglieder je Mitglied 46% *)

Ab 751 Mitglieder je Mitglied 48% *)

Ab 1001 Mitglieder je Mitglied 50% *)

Ab 1501 Mitglieder 60% *)

*) vom durchschnittlichen monatlichen Beitrag der Gesamtpartei

Begründung:

Für kleine Landesverbände in denen nur wenige Ausgaben anfallen, lohnt sich der Aufwand ein eigenes Konto zu führen oft nicht, außerdem können so unnötige Kontoführungsgebühren vermieden werden.

Für größere, aktivere Landesverbände besteht ein hoher Anreiz, ein eigenes Konto zu führen, da sie dadurch eine deutlich höhere Umlage an Mitgliedsbeiträgen erhalten.